

Branchenspezifische Information – Bio-Importe

Allgemeine gesetzliche Grundlagen:

Zwischen den EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Dementsprechend gelten Wareneinkäufe aus einem anderen Mitgliedstaat nicht als Importe.

Die Verordnung VO (EG) 834/2007 idgF regelt aber den Import von landwirtschaftlichen und/oder verarbeiteten Produkten aus Drittstaaten (d.h. aus Ländern, die keine EU-Mitglieder sind) in Artikel 33 bzw. den entsprechenden Durchführungsvorschriften (VO (EG) 1235/2008). Seit 2008 kommen laufend Ergänzungs- und Änderungsverordnungen zum Anhang III und Anhang IV heraus, die ebenfalls beachtet werden müssen.

(siehe <http://www.abg.at/bio-verarbeitung/import/>).

Voraussetzungen für Importe aus Drittstaaten:

- Importe nach **Artikel 33 (2) VO (EG) 834/2007**

Für manche Drittstaaten wurde bereits der Nachweis erbracht, dass ein der VO (EU) 834/2007 entsprechendes Kontrollsystem existiert und die landwirtschaftlichen und verarbeiteten Produkte aus biologischer Landwirtschaft jenen der EU-Mitgliedstaaten gleichwertig sind. Diese Staaten sind in der so genannten Positivliste der Drittstaaten in der VO (EG) 1235/2008 im Anhang III angeführt. Hier sind auch die für den Import zugelassenen Produktkategorien, sowie die autorisierten Kontrollstellen und zuständigen Behörden angeführt:

Aktualisierter Anhang III siehe: aktuelle konsolidierte VO 1235/2008 und Änderungsverordnungen unter: <http://www.abg.at/bio-verarbeitung/import/>

- Importe nach **Artikel 33 (3) VO (EG) 834/2007**

Betrifft Länder, die nicht im Anhang III (s.o.) gelistet sind. Das entsprechende Verzeichnis (Anhang IV der VO 1235/2008) der in solchen Ländern zugelassenen Kontrollstellen wurde erstmals am 7.12.2011 veröffentlicht (VO (EG) 1267/2011) und mittlerweile aktualisiert. Bei jeder der im Anhang IV genannten Kontrollstellen sind auch die Länder, sowie die Produktkategorien angeführt, für die die Kontrollstellen zugelassen sind.

Aktualisierter Anhang IV siehe: aktuelle konsolidierte VO 1235/2008 und Änderungsverordnungen unter: <http://www.abg.at/bio-verarbeitung/import/>

Importmeldung an die Behörde und die Kontrollstelle:

Jede Importsendung muss beim Grenztierarzt in Schwechat Flughafen Wien **im Voraus** gemeldet werden (siehe Pkt 4.4. unter:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Import_von_Bio-Lebensmitteln_nach_Oesterreich_Einfuhr-Bes_2.pdf?6yb9kf

Ebenso ist die Kontrollstelle vorab über jeden Import zu informieren (per mail inkl. Vorabkopie der Kontrollbescheinigung s.u.).

Import und Übernahme der Ware in der EU:

Für **jede** Sendung muß eine Kontrollbescheinigung (COI= Certificate of Inspection) von der zuständigen Kontrollbehörde/-stelle des Drittlandes ausgestellt werden und im Original spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung die Ware begleiten.

Form und Aussehen dieser Kontrollbescheinigungen sind über die VO (EG) 1235/2008 Anhang V genau festgelegt (ein Muster einer Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 13 finden Sie in der VO (EG) 1235/2008, Anhang V unter [zur Downloadseite der VO \(EG\) Nr. 1235/2008](#)

Seit 19.10.2017 müssen alle Kontrollbescheinigungen elektronisch in **TRACES** (Trade Control and Expert System) erstellt werden (Art 13 (2)). Dazu müssen alle am Import Beteiligten in TRACES registriert sein (Kontrollstelle, Exporteur des Drittlandes, Einführer und Erstempfänger in der EU). Ist einer der Beteiligten nicht im TRACES registriert und freigeschalten, so kann die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung nicht abgeschlossen werden – somit auch kein Import erfolgen!

So erhalten sie einen Zugang zu TRACES, sofern ihr Betrieb ein aktuelles Bio-Zertifikat als IMPORTEUR hat:

siehe Punkt 4.2. unter:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Import_von_Bio-Lebensmitteln_nach_Oesterreich_Einfuhr-Bes_2.pdf?6yb9kf

Bei der Verzollung der Ware bestätigt der Zoll anhand der ihm vorliegenden Dokumente (*Original der Kontrollbescheinigung= von Hand unterzeichneter Ausdruck aus TRACES*) die Rechtmäßigkeit der Einfuhr gemäß VO 1235/2008 durch einen Stempel und der Erstempfänger der Ware durch seine Unterschrift.

Ist der Erstempfänger nicht ident mit dem Importeur der Ware, so muss der Erstempfänger die von ihm unterzeichnete, vom Zoll abgestempelte, **originale** Kontrollbescheinigung an den Importeur weiterleiten, wo diese aufzubewahren ist (mindest. 2 Jahre).

(Bestimmungen zu „Besonderen Zollverfahren“ wie z.B. Aufteilung der Warensendung vor der Verzollung, entnehmen sie bei Bedarf Art. 14 VO 1235/2008)

Kennzeichnung der Importware aus Drittstaaten:

siehe allgemeine Etikettierungsvorschriften unter dem Link <http://www.abg.at/bio-verarbeitung/verarbeitungshandel/auslobungskennzeichnung/>

Zusammenfassung der notwendigen Dokumente bei Importen¹⁾:

Importart / Ursprungsland	Notwendige Dokumente
Import nach Art 33 (2)	
1) <i>Länder der Positivliste (Anhang III):</i> Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Neuseeland, Kanada, Republik Korea, Schweiz, Tunesien, USA	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kontrollbescheinigung</i> ausgestellt von einer in der Positivliste genannten Kontrollstelle/-behörde - <i>Begleitpapiere</i> (Lieferschein, Rechnung, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.
Import nach Art 33 (3)	
2) alle anderen Länder, die nicht im Anhang III genannt sind	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kontrollbescheinigung</i> ausgestellt von einer im Anhang IV gelisteten Kontrollstelle (KS). Zudem muss die KS auch für das jeweilige Land und die Produktkategorie zugelassen sein. - <i>Begleitpapiere</i> (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.

¹⁾ Warenzukäufe aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten nicht als Importe, hier reicht das aktuelle Zertifikat des Lieferanten und die Begleitpapiere (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.

Bitte beachten sie:

Alle Importe müssen auch der eigenen Kontrollstelle vorab gemeldet werden (email inkl. Vorabkopie des COI)

Wenn Sie Fragen bzgl. der Bio-Importtätigkeit Ihres Betriebes haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner bei der Austria Bio Garantie:

Dr. Johanna Ortel
Austria Bio Garantie
 Fachbetreuung Abteilung Verarbeitung
 Tel.: 0043-(0)2262/672213-37
 Fax.: 0043-(0)2262/672213-33
 Handy: 0043-(0)664/39 56 651
 E-mail: j.ortel@abg.at URL: www.abg.at